

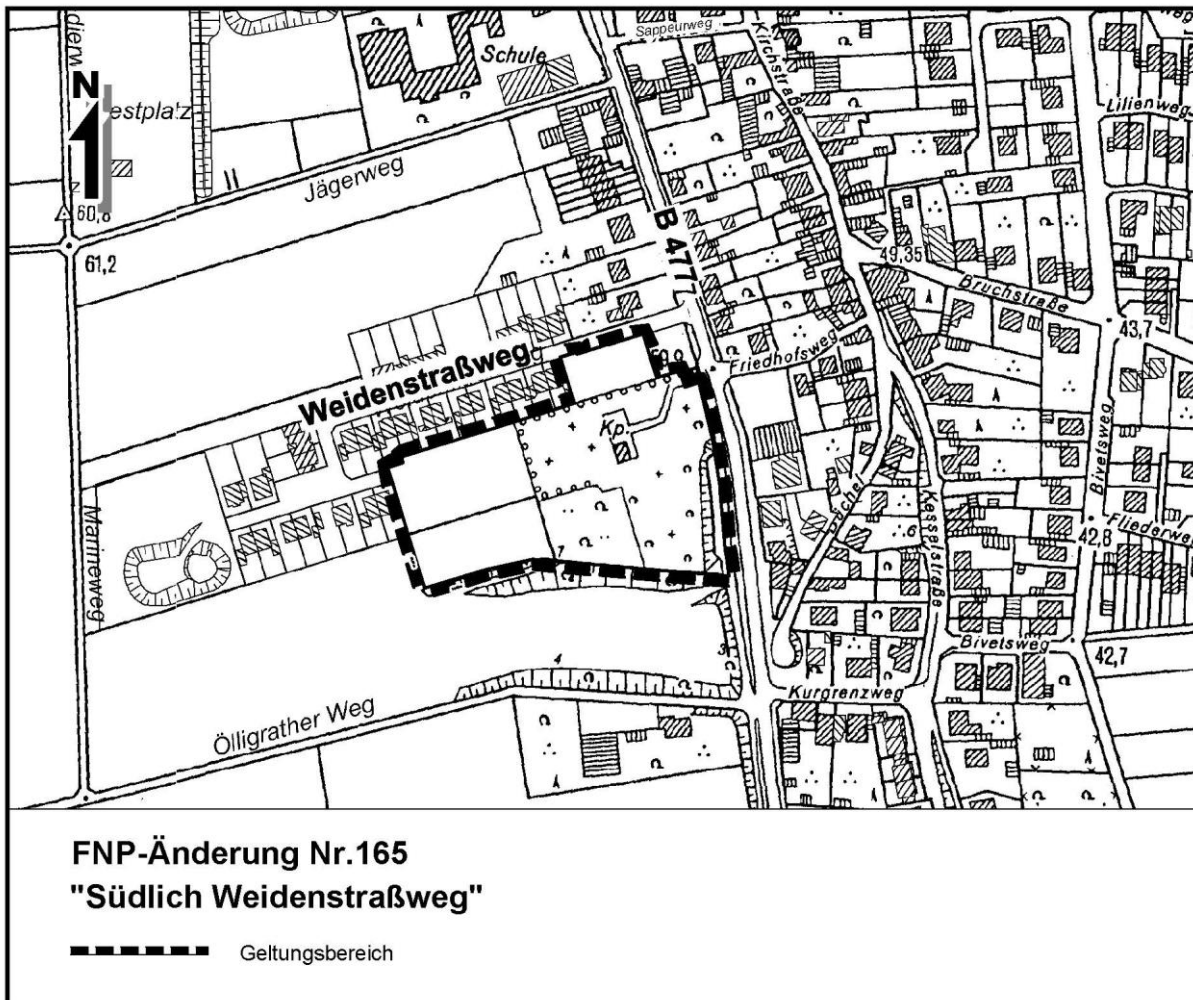
**Öffentliche Bekanntmachung
zur Aufstellung und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
an einer Flächennutzungsplanänderung**

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Dormagen hat in seiner Sitzung am 17.04.2018 für das nachstehende Gebiet die Aufstellung einer Flächennutzungsplanänderung gemäß § 2 Absatz 1 i. V. m. § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - in der zurzeit geltenden Fassung - beschlossen und dem Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit seiner Begründung und dem Umweltbericht zugestimmt sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 (BauGB) beschlossen:

Flächennutzungsplanänderung Nr. 165. (Vorentwurf) „Südlich Weidenstraßweg“

Das Plangebiet befindet sich südwestlich des Stadtteils Gohr. Im Osten wird das Plangebiet durch die Bergheimer Straße (B477) und im Norden durch den Weidenstraßweg bzw. durch die Wohnbebauung entlang des Weidenstraßwegs begrenzt. Im Süden, im Westen und Südwesten verläuft die Grenze entlang einer bestehenden bzw. durch eine bestehende Ackerfläche. Innerhalb der Flur 9 (Gemarkung Gohr) werden die Flurstücke Nr. 255, 157 und 108 ganz oder teilweise durch das Plangebiet überplant.

Die Grenze des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung ist im Übersichtsplan dargestellt.



Ziel der Bauleitplanung ist es, Wohnbauflächen im Stadtteil Gohr zeitnah zur Verfügung zu stellen und mit der FNP-Änderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 534 „Südlich Weidenstraßweg“ zu schaffen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird der südliche Teil des zu überplanenden Bereichs derzeit als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ und der nördliche Teilbereich, derzeit mit einer

Doppeldarstellung, einerseits als Grünfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB und andererseits als Fläche für Planungen, Nutzungsregelungen für Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10, Abs. 2a und Abs. 4 BauGB („Obstwiese“) dargestellt. Der östliche Teil soll künftig weiterhin als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dargestellt, der südwestliche Teil soll künftig als Flächen für die Landwirtschaft und der nordwestliche Teil soll künftig als Wohnbaufläche (W) dargestellt werden. Die nördlich dargestellte Fläche für Planungen, Nutzungsregelungen für Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10, Abs. 2a und Abs. 4 BauGB („Obstwiese“) soll künftig ebenfalls als Wohnbaufläche (W) dargestellt werden.

Der vorgenannte Planvorentwurf mit seiner Begründung mit Umweltbericht liegt gemäß § 3 Absatz 1 BauGB in der Zeit vom **02.05.2018 bis einschließlich 08.05.2018** bei der Stadt Dormagen, Fachbereich Städtebau, Stadtplanung, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Erdgeschoss, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 18,00 Uhr; freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. In dieser Zeit kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen und sich zur Planung äußern. Auf Verlangen wird Ihnen Auskunft über die Inhalte der Planungen erteilt. Während der Auslegungszeit werden die Unterlagen auch im Internet auf der Homepage der Stadt Dormagen unter www.dormagen.de → Leben in Dormagen → Bauen und Planen → Bauleitplanung (<https://dormagen.de/leben-in-dormagen/bauen-planen/bauleitplanung/>) sowie in dem zentralen Internetportal des Landes (www.uvp.nrw.de) zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten liegen mit öffentlich aus:

- Planungsbüro DTP Landschaftsarchitekten GmbH: Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP1), 04.01.2018 zur 165. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 534 „Südlich Weidenstraßweg“

Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Innerhalb der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Absatz 1 BauGB von jedermann Stellungnahmen bei der v. g. Stelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der vorgenannten Zeiten abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Rats- oder Ausschussentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt. Die Stellungnahmen können auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-dormagen.de gesendet werden. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dormagen den, 23.04.2018

Stadt Dormagen
Der Bürgermeister

gez. Erik Lierenfeld